

Sehr geehrte Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Verwaltungsbereich der Stadt Putbus,

nachfolgend gebe ich einige Hinweise zu der notwendig gewordenen Satzungsänderung:

1. Als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ besteht für die Stadt Putbus gemäß § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung eine **Beitragspflicht zur Deckung der erforderlichen Ausgaben** zur Erfüllung seiner Aufgaben, Verbindlichkeiten und ordentlichen Haushaltsführung.
2. Da die Beiträge eine hohe Belastung für den Gemeindehaushalt darstellen, können nach § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und in Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) die **Beiträge zum Unterhaltungsverband durch die Gemeinde den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten auferlegt werden**.
3. Voraussetzung für die Auferlegung dieser Gebühren ist der Erlass und die Rechtskraft einer dementsprechenden **Satzung** nach § 2 KAG M-V.
4. Eine Vielzahl inhaltlicher Änderungen und die neu zu erstellende Kalkulation begründeten die Neufassung der Satzung in 2014. Die bis dato gültige Satzung stammt **aus dem Jahre 2000**. Seitdem gab es Kostensteigerungen, die nicht umgelegt wurde. Dadurch ergibt sich gerade auch für Grundstückseigentümer von Gebäudeflächen eine prozentual so erhebliche Steigerung. Wäre eine jährliche Anpassung schon seit dem Jahr 2000 erfolgt, würde der gleiche Betrag herauskommen. Nur wäre dann die prozentuale Steigerung zum Vorjahr eher gering.
5. Die Höhe des Beitrages für die Gewässerunterhaltung und Verwaltung **ändert sich jährlich** in Abhängigkeit des vom Verband angewandten Hebesatzes pro Beitragseinheit und der Anzahl der Beitragseinheiten (BE). Somit wird zukünftig
6. Nach Vorliegen des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes hat für das entsprechende Jahr eine Anpassung der Kalkulation zu erfolgen, die **jährlich** die Erstellung einer **Änderungssatzung** zur Folge hat.
7. Durch die zukünftig jährlich zu beschließende Änderungssatzung wird eine **Deckung der an den Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge der Stadt** durch die Erträge aus den Einnahmen der Gebührenpflichtigen an die Stadt erzielt (stadteigene Grundstücke nicht berücksichtigt).

8. Um eine möglichst umfassende Deckung zu erreichen, sind die der Stadt Putbus vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ als **besondere Unterhaltungsaufwendungen** in Rechnung gestellten Beträge in die Satzung eingearbeitet worden. Hier erfolgt nunmehr eine Zuschlagsberechnung **auf die direkt bevorteilten Flächen (Schöpfwerksflächen)**. Die Ermittlung der Vorteilsflächen erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband.
9. Für den Einzelnen ergeben sich nicht nur **neue Hebesätze** (was den Betrag für eine Berechnungseinheit angeht)
- | | |
|---------|---------|
| -Bisher | 6,49 € |
| - 2014 | 10,61 € |
| - 2015 | 10,40 € |

sondern auch **andere Mengeneinheiten an Berechnungseinheiten**.
Diese richten sich nach Grundstücksgröße und Nutzungsart des Grundstücks.

10. Für die überwiegende Anzahl an Grundstückseigentümern, die lediglich ihr Haus und Hof bis zu einer Fläche 0,5 ha haben, **werden somit aus bisher 1,13 Berechnungseinheiten (BE) 2 Berechnungseinheiten**.

Multipliziert mit dem fortan jährlich veränderten Hebesatz ergibt sich das jährliche Veranlagungssoll.

11. Der **differenzierte Gebührenmaßstab** versucht insbesondere der unterschiedlichen Versiegelungs-, Oberflächenbeschaffenheit und somit der **Wasserversickerung/ -aufnahme und -ableitung Rechnung zu tragen**.

Nachfolgende Übersicht zur Erklärung ermittelten BE:

Kalkulation Wasser- und Bodenverband

Ermittlung Berechnungseinheiten zur Kalkulation

Bauland / Baugrundstücke	
ha	BE
0,0000	0
bis 0,5000	2
bis 1,0000	4
bis 1,5000	6
bis 2,0000	8
bis 2,5000	10
bis 3,0000	12
bis 3,5000	14
bis 4,0000	16
bis 4,5000	18
bis 5,0000	20
bis 5,5000	22
bis 6,0000	24
bis 6,5000	26
bis 7,0000	28
bis 7,5000	30
bis 8,0000	32
bis 8,5000	34
bis 9,0000	36
bis 9,5000	38
bis 10,0000	40
bis 10,5000	42
bis 11,0000	44
bis 11,5000	46
bis 12,0000	48
bis 12,5000	50
bis 13,0000	52
bis 13,5000	54

sonstig befestigte Fläche	
ha	BE
0,0000	0
bis 0,5000	1
bis 1,0000	2
bis 1,5000	3
bis 2,0000	4
bis 2,5000	5
bis 3,0000	6
bis 3,5000	7
bis 4,0000	8
bis 4,5000	9
bis 5,0000	10
bis 5,5000	11
bis 6,0000	12
bis 6,5000	13
bis 7,0000	14
bis 7,5000	15
bis 8,0000	16
bis 8,5000	17
bis 9,0000	18
bis 9,5000	19
bis 10,0000	20
bis 10,5000	21
bis 11,0000	22
bis 11,5000	23
bis 12,0000	24
bis 12,5000	25
bis 13,0000	26
bis 13,5000	27

Forstflächen	
ha	BE
0,0000	0,00
bis 1,0000	0,50
bis 2,0000	1,00
bis 3,0000	1,50
bis 4,0000	2,00
bis 5,0000	2,50
bis 6,0000	3,00
bis 7,0000	3,50
bis 8,0000	4,00
bis 9,0000	4,50
bis 10,0000	5,00
bis 11,0000	5,50
bis 12,0000	6,00
bis 13,0000	6,50
bis 14,0000	7,00
bis 15,0000	7,50
bis 16,0000	8,00
bis 17,0000	8,50
bis 18,0000	9,00
bis 19,0000	9,50
bis 20,0000	10,00
bis 21,0000	10,50
bis 22,0000	11,00
bis 23,0000	11,50
bis 24,0000	12,00
bis 25,0000	12,50
bis 26,0000	13,00
bis 27,0000	13,50

Landwirtschaftliche Flächen	
ha	BE
0,0000	0
bis 1,0000	1
bis 2,0000	2
bis 3,0000	3
bis 4,0000	4
bis 5,0000	5
bis 6,0000	6
bis 7,0000	7
bis 8,0000	8
bis 9,0000	9
bis 10,0000	10
bis 11,0000	11
bis 12,0000	12
bis 13,0000	13
bis 14,0000	14
bis 15,0000	15
bis 16,0000	16
bis 17,0000	17
bis 18,0000	18
bis 19,0000	19
bis 20,0000	20
bis 21,0000	21
bis 22,0000	22
bis 23,0000	23
bis 24,0000	24
bis 25,0000	25
bis 26,0000	26
bis 27,0000	27